

# STAAT NIEDEROESTERREICH – Verfassunggebende Versammlung

## Dekret Nr. 4

### Vorläufiges Gesetz Nr. 4: Aktivierung der freien Gemeinden im Staat

**Die Verfassunggebende Versammlung des Staates Niederoesterreich erläßt hiermit das Gesetz Nr. 4 und veröffentlicht den Gesetzestext durch Dekret Nr. 4**

#### Paragraph 1

In Bezug auf Gesetz Nr. 3, Paragraph 1:

**Die Heimatgemeinden im Staat Niederoesterreich sind hiermit als eigene staatliche Rechtssubjekte errichtet.**

Die souveränen Menschen als Träger aller ihrer Rechte bilden auch die „Verfassunggebende Versammlung“ in ihrer Heimatgemeinde. In Erkenntnis und der darauf folgenden Übernahme der Verantwortung für das **Wohl Aller**, wohnhaft in ihrer Heimatgemeinde, bestimmt die Versammlung der Rechtsträger, der souveränen Menschen, den **Heimatgemeindeversammlungsrat**, bestehend aus drei bis fünfzehn Räten.

#### Paragraph 2

Die Meldung der Aktivierung der freien Gemeinde im STAAT NIEDEROESTERREICH erfolgt mittels der „**Urkunde zur Gemeindegründung im Rechtskreis der Verfassunggebenden Versammlung - STAAT NIEDEROESTERREICH**“, erstellt in drei Urschriften, signiert von drei gewählten Räten der Heimatgemeindeversammlung, einem Staatsschreiber und einem Staatsrat des Staates Niederoesterreich.

#### Paragraph 3

Es ist das Recht und die Pflicht der Heimatgemeindeversammlung, zum Wohle aller Mitmenschen und Lebewesen tätig zu sein und in diesem Rahmen und im geordneten Übergang vom Rechtskreis des Handelsrechtes der 2. Republik in den Rechtskreis des Völkerrechtssubjekts STAAT NIEDEROESTERREICH die jeweiligen Einzelschritte umzusetzen, welche per Dekret und Anordnung vom STAAT NIEDEROESTERREICH noch folgen werden. Das Ziel ist die vollständige Selbstverwaltung der Heimatgemeinde als Ausdruck der direktesten Demokratie, der Subsidiarität und Selbstbestimmung zu verwirklichen.

Dieses Gesetz Nr. 4 besitzt ab der Veröffentlichung am 5. Jänner 2016 Rechtswirksamkeit und setzt gleichzeitig das Gesetz Nr. 4 des Staatenbundes vom 11. Dezember 2015 im Staatsgebiet ausser Kraft.

Für den Versammlungsrat der Verfassunggebenden Versammlung

STAAT NIEDEROESTERREICH